

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 8. Juli 2020

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 14.07.2020
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 16.07.2020
- ▼ Planänderung nach §§ 17d, 17a FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 München - Weilheim, Tunnel Starnberg, Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551; 1. Planänderung vom 02.06.2020
- ▼ Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg

◆ Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 14.07.2020

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 14.07.2020 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verschiedenes
2. Informationen zu zeitnah bereits beendeten sowie derzeit in Umsetzung befindlichen Projekten im Aufgabenspektrum des Stabs Verkehrsmanagement

II. Nicht öffentliche Sitzung

Stefan Frey, Landrat

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 16.07.2020

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 16.07.2020 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
3. Personalangelegenheit Landrat Stefan Frey; Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht
4. Satzungsänderung Starnberger Kliniken GmbH; Erhöhung der Aufsichtsratssitze von sechs auf sieben; Bestellung einer weiteren Aufsichtsrätin und Stellvertretung für die Starnberger Kliniken GmbH
5. Livestream-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien; Antrag Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.04.2020
6. Errichtung und Betrieb eines Pflegestützpunktes im Landkreis Starnberg
7. Der Landkreis Starnberg wird Sicherer Hafen; Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2020

8. Verabschiedung einer Resolution zur Unterbringung von Geflüchteten; Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2020
9. Verbesserung der technischen Ausstattung in den Unterkünften für Geflüchtete; Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2020
10. Gründung MVZ durch Klinikum Penzberg;
11. Aufstellung der Jahresrechnung 2019; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
12. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
14. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

◆ Planänderung nach §§ 17d, 17a FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 München - Weilheim, Tunnel Starnberg, Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551; 1. Planänderung vom 02.06.2020

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat eine Planänderung des festgestellten Vorhabens beantragt. Für dieses sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Starnberg beansprucht. Im Weiteren enthält der Plan Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der geänderte Plan vom 02.06.2020 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – kann

in der Zeit vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg, im Kleinen Saal der Schlossberghalle während der Dienstzeiten montags und mittwochs von 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr von beliebiger Person eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (Adresse siehe unter den Hinweisen) als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

Hinweise

- Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir darum, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz

unter der Rufnummer 08151 / 772 - 143 mit uns in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Unterlagen zu vereinbaren.

- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir ebenso zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder nur von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!
- Zuständig für die Durchführung des Planänderungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern (Tel. 089 / 2176-2833; E-Mail siehe unten).
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit **bis zum 24.08.2020**, schriftlich oder – bis auf Weiteres unter Beachtung der Corona-bedingten Einschränkungen, somit nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter obenstehender Rufnummer – zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer-Nr. 4120 erheben.
- Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.
- Die Einwendung darf sich nur auf die vorliegende Planänderung beziehen und muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Von Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Starnberg (www.starnberg.de) bereitgestellt und kann unter der Rubrik „Aktuelles“ (Stichwort: Bekanntmachungen) abgerufen werden. Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:
- https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html
- Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Starnberg, den 02.07.2020

Patrick Janik, 1. Bürgermeister

◆ Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg

vom 28.05.2020

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg erhält folgende neue Fassung:

„(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schau Fenstern ausgehängt werden. Auch ausgenommen sind sämtliche Anschläge von Behörden.“

§ 2

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 29.06.2020
Stadt Starnberg

Patrick Janik, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.